

# Karate – Do Wolfwil

Dieter Ackermann \* Solothurnerstrasse 1 \* 4622 Egerkingen  
Telefon 062 / 398 40 01 \* Fax 062 / 398 36 64 \* E- Mail: kdw@kamikazeschweiz.ch  
Mitglied: Swiss Karate Federation ( SKF ) \* Swiss Karatedo Renmei ( SKR )  
Solothurner Karate Verband ( SoKV )

## Statuten

Juli 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Name und Sitz</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 2 Zweck des Vereins</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 3 Zugehörigkeit</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 4 Ethik-Charta</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 5 Bestand des Vereins</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 6 Stimmrecht</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 7 Gruppen</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 8 Mindestalter</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 9 Wechsel des Mitgliederstatus</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 10 Austritt</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 11 Streichung</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 12 Ausschluss</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 13 Freimitglieder</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 14 Ehrenmitglieder</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 15 Vereinsjahr</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 16 Organe</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 17 Vereinsversammlung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 18 Publikationspflicht der Versammlungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 19 Generalversammlung</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 20 Wahlen und Abstimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 21 Vorstand</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 22 Obliegenheiten des Vorstands</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands/ Protokoll</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 24 Vertretung nach aussen/ Zeichnungsberechtigung</b> .....	<b>9</b>

<b>Art. 25 Der Präsident/ Die Präsidentin</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 26 Technische Kommission (TK)</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 27 Leiter und stellvertretender Leiter sowie Trainer</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 28 Revisoren</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 29 Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 30 Einnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 31 Mitgliederbeiträge</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 32 Befreiung von der Beitragspflicht</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 33 Ausgaben</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 34 Buchhaltung</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 35 Vorstandskredit</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 36 Visum</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 37 Geldanlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 38 Anspruch auf Vereinsvermögen</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 39 Haftbarkeit</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 40 Versicherung</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 41 Datenschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 42 Archiv</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 43 Ablage der Akten</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 44 Abgabe und Beachtung der Statuten</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 45 Reglement des Karate-Do Wolfwil</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 46 Teilrevision</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 47 Totalrevision</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 48 Auflösung</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 49 In-Kraft-Setzung der neuen Statuten</b> .....	<b>13</b>
<b>Zusatz zum Vereinsgründungsdokument</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei</b> .....	<b>15</b>



## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Karate-Do Wolfwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Wolfwil.

## **Art. 2 Zweck des Vereins**

Der Karate-Do Wolfwil

- fördert die sportlichen und kulturellen Bestrebungen im Sinne des KARATE - DO
- pflegt das Training aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- will der öffentlichen Gesundheit dienen
- ist politisch und konfessionell neutral

## **Art. 3 Zugehörigkeit**

Der Karate-Do Wolfwil ist Mitglied des Solothurner Karate Verbandes (SoKV) und der Sektion Swiss Karate-Do Renmei (SKR). Als solches gehört er ebenfalls der Swiss Karate Federation (SKF) an. Der Karate-Do Wolfwil untersteht den Statuten, Reglementen, Verträgen und Prüfungsordnungen der übergeordneten Sektion und der Verbände.

## **Art. 4 Ethik-Charta**

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Karate-Do Wolfwil (siehe Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. (Anhang 1.1: Sport rauchfrei/cool&clean)

## **Art. 5 Bestand des Vereins**

Der Karate-Do Wolfwil umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- |                                    |                        |   |
|------------------------------------|------------------------|---|
| 1. Aktivmitglieder                 | A → Aktiv Trainierende | (100% der Trainings)                              |
|                                    | B → Aktiv Trainierende | (50% der Trainings)                               |
|                                    | C → Freunde des KDW    | (keine Trainings,<br>alle gesellschaftl. Anlässe) |
| 2. Kinder und Jugendliche          |                        |   |
| 3. Freimitglieder (siehe Art. 13)  |                        |   |
| 4. Ehrenmitglieder (siehe Art. 14) |                        |   |
| 5. Gönner (Sponsoren)              |                        |   |

## **Art. 6 Stimmrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind:

1. Aktivmitglieder A
2. Freimitglieder
3. Ehrenmitglieder

## **Art. 7 Gruppen**

Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Karate-Do Wolfwil Gruppen führen. Die Gruppen unterstehen der Technischen Kommission (TK).

## **Art. 8 Mindestalter**

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann an der Generalversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

## **Art. 9 Wechsel des Mitgliederstatus**

Grundsätzlich ist man ein A-Mitglied. B- und C-Mitgliedschaft ist nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Ein Wechsel der Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitglieds an der Generalversammlung bestätigt.

## **Art. 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Eine entsprechende Willensbekundung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austrittsbegehren werden von der Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

## **Art. 11 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder Karate-Do in irgend einer Weise missbrauchen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Karate-Do Wolfwil oder der übergeordneten Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Karatevereins als unwürdig erweisen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### **Art. 13 Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden: Mitglieder, die während 15 Jahren dem Karate-Do Wolfwil angehört und sich aktiv beteiligt haben.

### **Art. 14 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied des Karate-Do Wolfwil kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des KARATE - DO im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung vorgenommen.

### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Jugendkommission (JK)
- e) die Revisoren

### **Art. 17 Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Karate-Do Wolfwil ist die Vereinsversammlung. Sie wird – je nach Bedürfnis – vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.

1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Ein begründetes Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

### **Art. 18 Publikationspflicht der Versammlungen**

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular oder durch Veröffentlichung im Anzeiger unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 19 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet zu Beginn eines Vereinsjahres statt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl
  1. des Präsidenten/der Präsidentin
  2. des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin
  3. des Kassiers/der Kassierin
  4. des Aktuars/der Aktuarin
  5. der Beisitzer
  6. der Revisoren
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Aufstellung des Jahresprogramms
- f) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Entschädigungen
- h) Wahl von Spezialkommissionen, falls die Tätigkeit des Vereins dies erfordert
- i) Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder von neuen Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 20 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen – mit Ausnahme der in den Art. 44 bis 46 erwähnten Geschäfte – entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen befürworten.

## **Art. 21 Vorstand**

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem aus 3 bis 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Seine Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung an der Generalversammlung gewählt. Ein Mitglied der TK nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

Die Amtsdauer jedes Mitglieds beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

Die Mitglieder des Vorstands können sich nicht vertreten lassen.



## **Art. 22 Obliegenheiten des Vorstands**

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und Bekanntgabe der Traktanden
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Verkehr mit den Behörden
- f) Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs
- g) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- h) Ernennung von Gruppen

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands/ Protokoll**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident/ Die Präsidentin hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen kann Protokoll geführt werden.

## **Art. 24 Vertretung nach aussen/ Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien rechtsverbindlich.

## **Art. 25 Der Präsident/ Die Präsidentin**

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- kann nach seinem/ ihrem Ermessen die Gruppenleiter zur Konsultation einberufen
- zeichnet (bei Verhinderung durch den Vize-Präsidenten vertreten) mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien rechtsverbindlich

## **Art. 26 Technische Kommission (TK)**

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der TK
- dem stellvertretenden Leiter der TK
- allen Trainern
- weiteren Personen

Die Technische Kommission ist für die technischen Fragen zuständig und stellt ein Arbeitsprogramm zusammen.

Beschlüsse, die eine Änderung des Trainings zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **Art. 27 Leiter und stellvertretender Leiter sowie Trainer**

- besuchen Weiterbildungskurse usw., um mit den technischen Fragen und ihren Entwicklungen vertraut zu sein
- sind verantwortlich für den Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordinieren alle Technik-, Trainings- und Wettkampffragen des Vereins
- vertreten die TK im Vorstand

### **Art. 28 Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Kasse des Karate-Do Wolfwil und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer der beiden Revisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 29 Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren**

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren können jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung abberufen werden. Dazu bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 30 Einnahmen**

Die Einnahmen des Karate-Do Wolfwil bestehen u.a. aus den

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Zinsen der Kapitalien

### **Art. 31 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Der Bezug der Lizenzmarke ist obligatorisch. Die Kosten sind von jedem Mitglied selbst zu tragen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder werden in der Regel wie folgt berechnet:

A-Mitglieder →	1/1 des Mitgliederbeitrages	Lizenzmarke obligatorisch
B-Mitglieder →	1/2 des Mitgliederbeitrages	Lizenzmarke obligatorisch
C-Mitglieder →	Pauschale	Lizenzmarke auf Verlangen

### **Art. 32 Befreiung von der Beitragspflicht**

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Leiter der Technischen Kommission
2. Stellvertretender Leiter der Technischen Kommission
3. zusätzliche Trainer nach Ermessen des Vorstands
4. Vorstandsmitglieder
5. Freimitglieder
6. Ehrenmitglieder

### **Art. 33 Ausgaben**

Die Einnahmen werden u.a. verwendet

- für die Leiterausbildung
- für Wettkämpfe
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins einschl. der Kommissionen
- für Anschaffungen

### **Art. 34 Buchhaltung**

Der Karate-Do Wolfwil führt die Buchhaltung und die Finanzen nach buchhalterischen Grundsätzen. Dies beinhaltet die lückenlose und chronologische Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in Form einer einfachen (oder doppelten) Buchhaltung.

### **Art. 35 Vorstandskredit**

Dem Vorstand steht ein jährlicher, von der Vereinsversammlung festzusetzender Kredit zur freien Verfügung.

### **Art. 36 Visum**

Alle Rechnungen und Belege müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen.

### **Art. 37 Geldanlagen**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparhefte, Obligationen).

### **Art. 38 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 39 Haftbarkeit**

Der Karate-Do Wolfwil ist mit seinem ganzen Vermögen haftbar. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 40 Versicherung**

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Karate-Do Wolfwil kann für Verletzungen und/oder anderes wie Beschädigung von Privateigentum, Verlust durch Diebstahl usw. nicht haftbar gemacht werden.

### **Art. 41 Datenschutz**

Aufgrund des ab 1. September 2023 gültigen Schweizer Datenschutzgesetzes erstellt der Vereinsvorstand eine Datenschutzerklärung, die er in Eigenverantwortung aktuell hält und welche auf der Vereinshomepage öffentlich zugänglich ist.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

### **Art. 42 Archiv**

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

### **Art. 43 Ablage der Akten**

Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstands zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

### **Art. 44 Abgabe und Beachtung der Statuten**

Neu eintretende A-Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

### **Art. 45 Reglement des Karate-Do Wolfwil**

Das Reglement des Karate-Do Wolfwil ist eine Ergänzung der Statuten und kann ohne Statutenrevision geändert werden.

### **Art. 46 Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

### **Art. 47 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder 5 Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellt. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

### **Art. 48 Auflösung**

Die Auflösung des Karate-Do Wolfwil kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **Art. 49 In-Kraft-Setzung der neuen Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 1993. Sie treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 30. Oktober 2009 in Kraft.

### **Zusatz zum Vereinsgründungsdokument**

Der Karate-Do Wolfwil (Verein) wurde am 13. April 1993 unter dem Namen Karate-Do Gäu gegründet. Am 24. Mai 1993 wurde dieser Name in Karate-Do Wolfwil geändert.

# Karate - Do Gäu

## Vereinsgründung

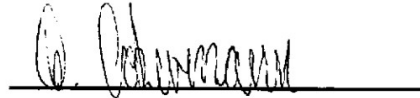
Diese Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 13. April 1993 geprüft und angenommen worden.

Diese Statuten und der nachfolgende Vorstand treten somit in Kraft

### Für den Karateverein Gäu

#### PRESIDENT

Dieter Ackermann  
Schulstrasse 637  
4855 Wolfwil



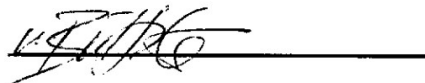
#### KASSIER

Rene Nützi  
Vordere Gasse 437  
4855 Wolfwil



#### AKTUAR

Urs Büttiker  
Schulstrasse 676  
4855 Wolfwil



## **Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei**

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

### **Anhang 1: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

#### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

##### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

##### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

##### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

##### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

##### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

##### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

##### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

**[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)**

## **Anhang 1.1: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B.
    - Turnerabend
    - „Chlaushock“
    - Weihnachtsfeiern
    - Jubiläen
    - Vereinslotto